Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1785

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4064/50

Bonn, den 15. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des § 2 Absatz 2 und des § 3 Satz 2 sowie der Einfügung des § 3 a zu; der Streichung der Worte „insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschau" in § 3 wird widersprochen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In bundeseigener Verwaltung werden Bundesgrenzschutzbehörden errichtet.

§ 2

Die Bundesgrenzschutzbehörden gliedern sich in eine Bundesoberbehörde sowie in Mittel- und Unterbehörden. Sie unterstehen dem Bundesminister des Innern.

Zahl, Ausstattung und Sitz dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt.

§ 3

Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschau, und gegen sonstige, die Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes können durch Bundesgesetz Bundesgrenzschutzbehörden errichtet werden. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Angesichts der häufigen Verletzungen verschiedener Grenzabschnitte sieht sie sich jedoch genötigt, den Grenzschutz durch die Einrichtung von Bundesbehörden zu verstärken.

Die neue Grenzschutzorganisation wird sich in eine Oberbehörde, in Mittel- und Unterbehörden gliedern. Nur eine solche Mehrheit der Behörden, wie sie auch in Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ausdrücklich vorgesehen ist, vermag eine wirksame Verstärkung des Grenzschutzes zu gewährleisten.

Mit den schon bestehenden Einrichtungen der Länder werden diese Behörden im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe zusammenarbeiten.

Daß den Bundesgrenzschutzbehörden kein militärischer Charakter innewohnt, ergibt sich aus § 3 des Gesetzentwurfes, der ihre Zuständigkeit auf die Sicherung vor verbotenen Grenzübertritten, insbesondere auf die Ausübung der Paßkontrolle, und auf die Abwehr von Ordnungsstörungen beschränkt, welche die Sicherheit der Grenzen gefährden.

Auch für diesen beschränkten Aufgabenbereich werden die Grenzschutzbehörden jedoch, ähnlich den Polizeibehörden, mit Exekutivpersonal auszustatten sein. Die Rechtsverhältnisse dieses Personals werden möglicherweise durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden müssen, damit die Besonderheiten des Dienstes Berücksichtigung finden.

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates zum Gesetz über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zahl und Ausstattung dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt; der Sitz wird durch die Bundesregierung im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land geregelt."

   Begründung:

   Durch die vorgeschlagene Neufassung sollen die berechtigten Belange der Länder bezüglich der Sitzbestimmung der Bundesgrenzschutzbehörden gewahrt werden.

2. In § 3 werden die Worte „insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschau" gestrichen.

   Begründung:

   Der Vorschlag dient der präziseren Umgrenzung der Kompetenzen der Bundesgrenzschutzbehörden.

3. Dem § 3 wird als Satz 2 angefügt:

   „Soweit die Polizeiaufgaben der Länder hierdurch berührt werden, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes."

   Begründung:

   Die vorgeschlagene Ergänzung soll Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Bundesgrenzschutzbehörden und den Polizeibehörden der Länder verhüten.

4. Als § 3 a ist neu einzufügen:

   „§ 3 a

   Soweit die Länder im Hinblick auf die Errichtung der Bundesgrenzschutzbehörden ihre dem Grenzschutz dienende Polizei abschaffen oder verringern, sollen die hierdurch entbehrlich gewordenen Beamten und Angestellten in die Bundesgrenzschutzbehörden übernommen werden, soweit nicht im Einzelfall wichtige Gründe entgegenstehen."

   Begründung:

   Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, daß überflüssig werdendes aber für die Zwecke der Bundesgrenzschutzbehörden geeignetes Personal der Länder in die neuzuschaffenden Bundesgrenzschutzbehörden übernommen und damit auch personalpolitische Schwierigkeiten und soziale Härten vermieden werden können. Sie ist andererseits so elastisch gefaßt, daß sie nicht zur Übernahme ungeeigneten Personals zwingt.